

Festsetzung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten St. Elisabeth, Antoinette-Schiller, Pusteblume und Löwenzahn

Beitragshöhe:

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich in Abhängigkeit vom Einkommen des/der Beitragspflichtigen und den Betreuungszeiten des Kindes.

Für die Betreuung der 0-2jährigen Kinder in den Kindertagesstätten in der Gemeinde Bad Rothenfelde werden folgende Beiträge pro Betreuungsstunde erhoben:

Staffelung der KiTa-Gebühr je Betreuungsstunde	Familieneinkommen
1,00 € je angefangene Stunde	bis 37.500,00 €
1,50 € je angefangene Stunde	über 37.500,00 € bis 50.000,00 €
2,00 € je angefangene Stunde	über 50.000,00 €

Geschwister:

Für Geschwister, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung nach § 1 Abs. 2 KiTaG in der Gemeinde Bad Rothenfelde beitragspflichtig besuchen und das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ermäßigt sich der unter „Beitragshöhe“ zu zahlende Beitrag je Betreuungsstunde für das 2. Kind um 50%.

Für weitere Kinder werden keine weiteren Beiträge nach diese Ordnung erhoben.

Als erstes Kind im Sinne dieser Regelung gilt das ältere Kind.

Sonderöffnungszeiten:

Sonderbetreuungszeiten werden entsprechend der unter „Beitragshöhe“ genannten Entgelte zusätzlich berechnet.

Die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten ist pro angefangene ½ Stunde zu berechnen.

Die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten ist abhängig von der jeweiligen Einrichtung.

Beitragsfreiheit ab Vollendung des 3. Lebensjahres:

Soweit Kinder das dritte Lebensjahr vollendet haben, länger als acht Stunden täglich in einer Tageseinrichtung nach § 1 Abs. 2 KiTaG betreut werden, findet auf die über acht Stunden

hinausgehende Betreuung die Beitragspflicht nach dieser Entgeltordnung (Punkt 1 Beitrags-
höhe) Anwendung.

Einkommensberechnung:

Einkommen im Sinne der Nummer 1 der Entgeltordnung ist das zu versteuernde Einkommen
der Kostenbeitragsschuldner nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG). Maßgebend
ist das Einkommen des Vor-Vorjahr vor Beginn des Kindertagesstättenjahres (01.08.-31.07.).

Zur Feststellung der Einkommenshöhe werden von den Sorgeberechtigten Einkommens-
nachweise gefordert.

Ohne Vorlage dieser Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Änderungen beim o.g. Einkommen, die zu einer Zuordnung zu einer niedrigeren Einkom-
mensstufe führen, werden ab Beginn der Änderung auf Antrag der Kostenbeitragsschuldner
berücksichtigt, frühestens jedoch ab dem Monat der Antragstellung.

Grundsätzliche Öffnungszeiten der KiTas in Bad Rothenfelde:

Krippengruppen:

Regelöffnungszeiten:

halbtags: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr bzw. 14.00 Uhr

ganztags: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Sonderöffnungszeiten:

7.00 Uhr bis 8.00 Uhr

14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (derzeit nur St. Elisabeth)

Regelgruppen:

Regelöffnungszeiten:

halbtags: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

ganztags: 8.00 bis 16.00 Uhr

Sonderöffnungszeiten:

7.00 Uhr bis 8.00 Uhr

13.00 bis 14.00 Uhr bzw. 16.00 Uhr

Die Festsetzung der Beiträge gilt ab 01. Februar 2021.